

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. Oktober 1955	Nr. 81
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 55	Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffen Verlust	649
24. 9. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	649
20. 9. 55	Anordnung über die Verwendung von Polyphosphaten als Quellsalze bei der Herstellung von Brüh- und Kochwürsten	651
27. 9. 55	Anordnung über die Gewährung einer Frühlieferprämie und Zahlung eines Einlage-rungszuschlages für Zuckerrüben	652

Verordnung über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust.

Vom 29. September 1955

§ 1 Waffen

Waffen im Sinne der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sind alle Arten von Feuerwaffen, Munition, Sprengkörpern und Seitenwaffen.

§ 2 Herstellung und Waffenbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Waffen oder wesentliche Teile von Waffen herstellt, in Gewahrsam hat oder sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 3 Vernichtung und Beiseiteschaffen

(1) Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, vernichtet, auf andere Weise beiseite schafft oder unbefugt an einen anderen abgibt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

§ 4 Waffenverlust

Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, fahrlässig abhanden kommen läßt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 5 Unterlassene Anzeige

Wer Kenntnis von unbefugtem Waffenbesitz oder unbefugter Herstellung von Waffen oder Waffenver-

stecken erhält und den Staatsorganen keine Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6 Einziehung

Waffen, deren Herstellung, Führung oder Besitz nach dieser Verordnung zu bestrafen ist, sind entschädigungslos durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 24. September 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1955¹ und die Frühjahrbestellung 1956 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Der planmäßige Saat- und Pflanzgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe (volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produk-

* 2. DB (GBl. I S. 147)